



## Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer

### BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Marktes Winklarn hat in seiner Sitzung am 29. November 2023 die Hebesätze der Grundsteuer A und B auf **320 %** sowie der Gewerbesteuer auf **320 %** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2024** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ober-Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach, während der allgemeinen Dienststunden angefochten werden.

Oberviechtach, den 06.12.2023  
Verwaltungsgemeinschaft  
Markt Winklarn

  
Meier

Erste Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 09.12.2023  
Abgenommen am: 22.12.2023